

(2) Die Anleitung und Kontrolle haben die Erfüllung der Aufgaben der Rechtsprechung und der politischen Arbeit unter den Werktätigen zu gewährleisten. Sie haben sich auch auf die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und den örtlichen Organen der Staatsmacht zu erstrecken und sicherzustellen, daß das Gericht durch seine Tätigkeit mithilft, die sich aus den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte ergebenden Aufgaben zu lösen.

## § 14

**Rechtsanwälte**

Die Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik haben durch ihre gesamte Tätigkeit zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bevölkerung und zur Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit beizutragen. Sie haben die Rechtsuchenden sachgemäß zu beraten und vor Gericht zu vertreten.

**Zweites Kapitel****Der Richter****Erster Abschnitt****Die Benifrichter****Erster Titel****Die Stellung des Richters****Persönlichkeit und Ausbildung**

## § 15

(1) Ein Richter muß nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt, sich vorbehaltlos für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben ist.

(2) Voraussetzung für die Tätigkeit als Richter ist der Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte und die Bewährung während der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit.

## § 16

(1) Das Richteramt kann nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitz des Wahlrechtes sind.

(2) Ein Richter soll mindestens 25 Jahre alt sein.

## § 17

**Recht auf politische Betätigung**

Das Recht jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik auf politische Betätigung wird durch seine Tätigkeit als Richter nicht beeinträchtigt.

**Zweiter Titel****Wahl und Abberufung des Richters**

## § 18

**Grundpflichten des Richters**

Die Richter sind verpflichtet:

nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu leben sowie aktiv und vorbildlich beim sozialistischen Aufbau mitzuwirken;

sich politisch und fachlich ständig weiterzubilden; in ihrer Rechtsprechung die sozialistische Gesetzmäßigkeit durchzusetzen und Wachsamkeit zu üben;

mit den Schöffen eng zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu fördern;

sich aktiv an der politischen Arbeit unter den Werktätigen zu beteiligen;

in allen dienstlichen Angelegenheiten die erforderliche Verschwiegenheit zu wahren.

## § 19

**Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte**

(1) Die Richter der Kreisgerichte werden im Landkreis durch den Kreistag, im Stadtkreis durch die Stadtverordnetenversammlung und beim Bestehen von Stadtbezirken durch die Stadtbezirksversammlung auf 3 Jahre gewählt.

(2) Die Richter der Bezirksgerichte werden durch die Bezirkstage auf 3 Jahre gewählt.

(3) Die Wahl der Richter findet in öffentlicher Sitzung der zuständigen örtlichen Volksvertretung statt. Sind mehrere Richter zu wählen, wird über die Kandidaten einzeln abgestimmt.

(4) Der Minister der Justiz bestimmt die Zahl der Richter, die für die einzelnen Kreis- und Bezirksgerichte zu wählen sind. Er reicht im Einvernehmen mit dem Kreis-, Stadtbezirks- bzw. Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Kandidatenvorschläge ein.

(5) Aus der Zahl der gewählten Richter beruft der Minister der Justiz die Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte, ihre Vertreter und die Oberrichter bei den Bezirksgerichten.

## § 20

**Verpflichtung des Richters**

Die Richter der Kreis- und Bezirksgerichte geben unmittelbar nach ihrer Wahl gegenüber der Volksvertretung folgende Verpflichtung ab:

„Ich verpflichte mich, als Richter der Deutschen Demokratischen Republik meine Tätigkeit entsprechend den Grundsätzen der Verfassung auszuüben, stets für die unbedingte Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit einzutreten und mich jederzeit vorbehaltlos für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, für die ständige weitere Festigung des Arbeiter-und-Bauern-Staates, für die demokratische Wiedervereinigung Deutschlands und für den Frieden einzusetzen.“

## § 21

**Vertretung und Abordnung**

(1) Das Ministerium der Justiz kann mit der Vertretung eines Richters eines Kreis- oder Bezirksgerichts, der wegen Krankheit, Urlaub oder aus einem anderen wichtigen Grund seine Funktion vorübergehend nicht ausüben kann, für die Dauer bis zu 6 Monaten einen Richter eines anderen Gerichts aus dem gleichen Bezirk beauftragen.

(2) Erhöht sich bei einem Kreis- oder Bezirksgericht auf Grund von Veränderungen der territorialen Gliederung oder aus anderen Gründen beträchtlich der Arbeitsanfall, dann kann das Ministerium der Justiz für die Dauer bis zu 6 Monaten einen Richter aus dem gleichen Bezirk an das betreffende Gericht abordnen.

(3) Das Ministerium der Justiz unterrichtet die zuständigen Volksvertretungen von jeder Vertretung oder Abordnung.